

Verfahrensvermerke:

(1)Die Gemeindevertretung hat am den erneuten Entwurf für die bisher nicht rechtskräftigen Teilflächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bobitz, den (Siegel)

Die Bürgermeisterin

(2)Der erneute Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bobitz, den (Siegel)

Die Bürgermeisterin

(3)Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bobitz, den (Siegel)

Die Bürgermeisterin

(4)Für die bisher nicht rechtskräftigen Flächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde am von der Gemeindevertretung der Beschluss zur Ergänzung des Satzungsbeschlusses vom 08.10.2012 gefasst.

Bobitz, den (Siegel)

Die Bürgermeisterin

(5)Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für die bisher nicht rechtskräftigen Flächen, bestehend aus dem Teil B, wird hiermit teilausgefertigt.

Bobitz, den (Siegel)

Die Bürgermeisterin

(6)Der ergänzende Satzungsbeschluss über die bisher nicht rechtskräftigen Flächen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die ergänzte Satzung ist am in Kraft getreten.

Bobitz, den (Siegel)

Die Bürgermeisterin

Teil B - Text

Der Punkt 4. des Teil B wird für den noch nicht rechtskräftigen Teil des Geltungsbereichs wie folgt ergänzt:

4.6Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „private Parkfläche“ ist den sonstigen Sondergebieten SO 1-3 zugeordnet. Zulässig ist neben dem Parken die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikanlagen, mit denen die Stellplätze überbaut sind.

Plangrundlagen:

1. Änderung B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Bobitz, Büro Pulkenat

Planverfasser:



Übersichtsplan



SATZUNG DER GEMEINDE BOBITZ ÜBER DIE 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gut Saunstorf - ein Ort der Stille“

erneuter Entwurf für die bisher nicht bekannt gemachten Teilflächen
der Flurstücke 108 und 19/1, Flur 1, Gemarkung Saunstorf

Bearbeitungsstand 16.12.2022